



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 19. DEZEMBER 2017

NR. 29

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Frau Eva Maria Malecha hat ihr Mandat im Städteregionstag gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) mit Erklärung vom 07.12.2017 mit Ablauf des 13.12.2017 niedergelegt.

Der Sitz wird gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG NRW nach der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besetzt. Als Nachfolger rückt Herr Christoph Simon, Schützenstr. 1a, 52146 Würselen in den Städteregionstag ein. Herr Simon hat die Wahl am 08.12.2017 mit Wirkung zum 14.12.2017 angenommen.

Ich stelle hiermit fest, dass Herr Simon aus der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Mitglied des Städteregionstages (Wahlperiode 2014 bis 2020) gewählt ist.

Gegen diese Feststellung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Dieser ist bei mir als Wahlleiter in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Aachen, den 13.12.2017

*StädteRegion Aachen
Der Wahlleiter*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (Bekannt-

mVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Anhörungsschreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Schreiben vom 30.11.2017, Aktenzeichen: A 36.2.3/ham,
an Herrn Ayhan Elveren,
zuletzt wohnhaft: Hermannstraße 14, 52062 Aachen.**

Das Anhörungsschreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 11.12.2017

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag die-

ser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mitteilung über die Beantragung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7, Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 08.12.2017, Aktenzeichen: 51.5/UVG/ A 101-200, an Herrn Maxim Nikolaewitsch Amelkov, zuletzt wohnhaft Okruzhnaja Dtr. 1, Wohnung 75, Kaliningrad, Vasilkowo / Russische Föderation.

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschussstelle, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 08.12.2017

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mitteilung über die Beantragung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7, Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 13.12.2017, Aktenzeichen: 51.5/UVG/ C 131-700, an Herrn Kim Daniel Finke, zuletzt wohnhaft Marienkirchstraße 27, 41061 Mönchengladbach.

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschussstelle, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 13.12.2017

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mitteilung über die Beantragung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7, Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 13.12.2017, Aktenzeichen: 51.5/UVG/ C 138-700, an Herrn Björn Johnen, zuletzt wohnhaft: Bundesstraße 6, 52159 Roetgen.

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschussstelle, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 13.12.2017

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ein Schreiben vom 08.12.2017,
Aktenzeichen: 51.5/UVG/B 417-200,
an Herrn Cesar Antonio Ordonez Sanchez,
zuletzt wohnhaft: Jose Javee, Solis Salazor, Ecuador.**

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschusskasse, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 08.12.2017

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

enwor – energie & wasser vor ort GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der enwor – energie & wasser vor ort hat am 11. Mai 2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

- 1) Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 wird mit einer aktiv und passiv gleich lautenden Bilanzsumme in Höhe von, 179.314.679,68 € festgestellt.
- 2) Auf den Jahresüberschuss in Höhe von 8.612.812,73 € wird zahlbar zum 31. Mai 2017 ein Betrag in Höhe von 8,5 Mio. € an die gewinnbezugsberechtigten Gesellschafter ausgeschüttet und der verbleibende Betrag in Höhe von 112.812,73 € in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Der Jahresabschluss 2016 wird vollständig im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rechnungswesen der enwor – energie & wasser vor ort GmbH verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Absprache möglich.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Dr. Neumann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH hat am 20. April 2017 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der enwor - energie & wasser vor ort GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen

Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Herzogenrath, den 31.10.2017
enwor – energie & wasser vor ort GmbH

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Die juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Rückbau eines Feuerlöschteiches und eines Mönchbauwerks sowie zur Renaturierung des Holderbachs auf den Grundstücken in Monschau, Gemarkung Rohren, Flur 5, Flurstücke 216, 218 und 237 beantragt.

Das Vorhaben fällt unter Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Danach ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festzustellen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Da sich die geplante Maßnahme im Naturschutzgebiet ACK-055-Holderbach, Dürrholderbach befindet, ist diesbezüglich zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Das Gewässer Holderbach wird im Bereich des Vorhabens durch den Damm des Forstweges aufgestaut. Der durch den Aufstau entstandene Feuerlöschteich sowie dessen Abfluss über das Mönchbauwerk und die vorhandene Verrohrung sowie der Absturz hinter der Verrohrung stellen Abflusshindernisse dar, die die Durchgängigkeit des Gewässers unterbrechen und eine Verschlechterung der Wasserqualität bedingen. Durch den Rückbau des Teiches sowie durch die Beseitigung der weiteren Hindernisse wird die Durchgängigkeit des Gewässers wiederhergestellt.

Neben der Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers wird durch das Vorhaben auch die Gewässerstruktur verbessert und die Gewässerdynamik gefördert. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und zum Erhalt von Laichplätzen für Amphibien wird darüber hinaus eine Feuchtmulde errichtet.

Die geplante Maßnahme stellt insgesamt eine ökologische Aufwertung dar, so dass keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die ökologische Empfindlichkeit des Naturschutzgebietes zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aachen, den 13.12.2017

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*